

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Produktionsmaterial –

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Bezug von Waren (nachfolgend: „Lieferung“) im Bereich der Produktionsmaterialien zwischen der Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH oder einem anderen Mitglied des sog. Unternehmensverbunds Campus Mensch (nachfolgend: „**GWV**“ oder „**Verbund**“) und dem Lieferanten. Mitglieder des Verbunds sind folgende Unternehmen:
- Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH;
 - Femos gGmbH;
 - Stiftung ZENIT;
 - 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH.
- 1.2 Im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung über Produktionsmaterialien zwischen GWV und dem Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge, auch wenn GWV nicht jeweils gesondert auf sie hingewiesen hat.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, GWV hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn GWV eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen GWV und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Rechte, die GWV nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von GWV schriftlich oder in Textform erteilt oder im Falle mündlicher bzw. telefonischer Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt wurde. Bestellungen durch GWV in Online-Shops bedürfen keiner anschließenden Bestätigung. Das Schweigen von GWV auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten hat keinen rechtsverbindlichen Erklärungswert. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für GWV ebenfalls nicht verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Kalendertage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich bestätigt werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang der Auftragsbestätigung bei GWV. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch GWV. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von GWV ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3 GWV kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen einer solchen Änderung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungsfristen und -termine (nachfolgend: „Lieferzeit“), sind dabei einvernehmlich zu regeln.

3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Übergabe der Ware an GWV (bei vereinbarter Lieferung „frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms®2020) bzw. die unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig Bereitstellung der Ware beim Lieferant (bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ – EXW gemäß Incoterms®2020) entscheidend.

- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er GWV unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, ist GWV nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von GWV bleiben unberührt.
- 3.4 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist GWV berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von GWV bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von GWV wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von GWV statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.5 Eine Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWV zulässig. GWV ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.6 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. GWV behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

4. Gefährübergang; Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch GWV („frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms®2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von GWV verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf GWV über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstößt der Lieferant gegen diese Dokumentationspflicht, hat er GWV einen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 4.3 Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Haus“ verzollt (bzw. DDP gemäß Incoterms®2020) einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im angegebenen Preis enthalten und ist durch den Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe auszuweisen.
- 5.3 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (SAP-Bestellnummer, Besteller, Bestelldatum, Menge und Preis) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten Rechnungen mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 5.4 Falls nicht anders vereinbart erfolgt die Bezahlung nach Gefährübergang und Erhalt der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist GWV berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit.

- 5.5 Bewegliche Sachen gehen spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von GWW über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 5.6 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 6.3 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen GWW und dem Lieferanten nicht fest vereinbart, ist der Lieferant auf Verlangen von GWW im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit GWW zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Lieferant GWW auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 6.4 Sofern in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmte Merkmale besonders gekennzeichnet wurden, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der besonderen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und GWW bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 6.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von GWW verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von GWW bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 7.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.2. GWW wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat GWW, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 7.3. Die Zustimmung von GWW zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 7.4. Bei einer mangelhaften Lieferung gilt unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche Folgendes:
- GWW ist berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
 - Wird der Mangel bei der Lieferung von Rohstoffen oder Halbwaren erst zu einem Zeitpunkt entdeckt, in dem die Ware bereits weiterverarbeitet wurde, ist GWW berechtigt, über die Nacherfüllung hinaus Ersatz des insoweit erlittenen Schadens, insb. Ein- und Ausbaurkosten, zu verlangen.

- 7.5. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – indrei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 4.
- 7.6. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.7. Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, GWW nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

8. Lieferantenregress

- Sofern gegenüber GWW im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs durch einen Endkunden Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, gilt folgendes:
- 8.1. Vor der Anerkennung oder Erfüllung des geltend gemachten Mängelanspruchs (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) wird GWW den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb von 7 Werktagen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von GWW tatsächlich gewährte Mängelanspruch des Endkunden als berechtigt. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.2. Soweit GWW durch einen Endkunden auf Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten in Anspruch genommen wird und GWW den Lieferanten diesbezüglich gemäß § 478 Abs. 2 BGB in Regress nimmt, haftet der Lieferant für den Ersatz solcher Kosten GWW gegenüber ebenfalls verschuldensunabhängig.
- 8.3. Die Ansprüche von GWW aus den gesetzlichen Vorschriften über den Lieferantenregress in Verbindung mit dieser Ziffer 8 gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an den Endkunden durch GWW, insb. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. EU-Chemikalienverordnung REACH

- 9.1 Der Lieferant hat die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; nachfolgend: „Verordnung“) einzuhalten.
- 9.2 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, GWW unter den Voraussetzungen von Art. 31 der Verordnung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen und dieses entsprechend zu aktualisieren.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 10.2 Sofern GWW aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware oder des Rechts von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GWW auf erstes Anfordern von diesen Forderungen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 10.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Überlassung von Gegenständen durch GWW

- 11.1 Sofern und soweit GWW dem Lieferanten Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände überlässt, behält sich GWW hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder nach den sonstigen Vorgaben von GWW zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an GWW zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

- 11.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für GWW vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht GWW gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt GWW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von GWW zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt GWW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. GWW nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er GWW unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von GWW oder unter Benutzung der von GWW überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GWW selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die GWW dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an GWW zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von GWW bleiben unberührt.
- 12. Produkthaftung**
- 12.1. Der Lieferant stellt GWW von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von GWW bleiben unberührt.
- 12.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen Ziffer 12.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant GWW auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von GWW durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird GWW den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten, welche auch das Rückrufisiko abdeckt.
- 13. Freistellungspflicht des Lieferanten**
- Sofern und soweit der Lieferant nach diesen Einkaufsbedingungen verpflichtet ist, GWW von der Forderung eines Dritten freizustellen, gelten ergänzend die folgenden Regelungen:
- 13.1 GWW wird eine Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Darüber hinaus wird GWW dem Lieferanten alle notwendigen Informationen zuleiten, die dieser zur Erfüllung seiner Freistellungspflicht benötigt.
- 13.2 Der Lieferant hat GWW auch von unbegründeten Forderungen Dritter freizustellen.
- 13.3 Für den Fall, dass der Lieferant eine gegenüber GWW geltend gemachte Forderung für unbegründet hält, hat der Lieferant die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen und sämtliche Kosten zu übernehmen, die GWW im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Darüber hinaus hat der Lieferant nach Wahl von GWW für den Fall einer Verurteilung von GWW entweder
- bei einem Notar eine vollstreckbare Urkunde errichten, in der er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft für den Fall und in Höhe einer potentiellen Verurteilung, oder
 - Sicherheit leisten für den Fall und in Höhe einer potentiellen Verurteilung.
- 13.4 Kommt der Lieferant seiner Freistellungspflicht nicht nach und begleicht GWW die Forderung eines Dritten, so kann der Lieferant gegenüber dem daraus entstehenden Ersatzanspruch
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Sofern GWW durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware, gehindert ist, wird GWW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern GWW die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von GWW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Epidemien, Pandemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die GWW betreffen.
- 14.2 GWW ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 14.1 mehr als vier Monate an-dauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für GWW nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird GWW nach Ablauf der Frist erklären, ob von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen wird.
- 15. Geheimhaltung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über GWW zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an GWW geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 16. Soziale Verantwortung; Umweltschutz; Qualitätsmanagement**
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 16.2 Sofern dies im Einzelfall durch GWW gesondert schriftlich gefordert wird, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, zur Wahrung der Qualitätsanforderungen von GWW ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem einzurichten.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des mit GWW bestehenden Vertragsverhältnisses die ihn gegenüber seinen Mitarbeitern treffenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.

16.4 Der Lieferant hat den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung gegenüber seinen Mitarbeitern zu gewähren.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung

17.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu GWW gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von GWW. GWW ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

18. Sonstiges

18.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWW durch Dritte ausführen lassen.

18.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GWW möglich.

18.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

18.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von GWW ist der Sitz von GWW.